

**Bekanntmachung**

Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA Bergäcker und Bergäcker-Erweiterung über 2 Einleitungsstellen in den Haselbach durch die Gemeinde Tiefenbach

---

**1. Sachverhalt bzw. Vorhaben**

Die Gemeinde Tiefenbach beantragt eine gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA Bergäcker und Bergäcker-Erweiterung über 2 Einleitungsstellen in den Haselbach

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Bezeichnung der Einleitung	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
Einleitungsstelle Bergäcker 1	Haselbach	Fl.Nr. 129, Gmkg. Haselbach
Einleitungsstelle Bergäcker 2 über RRB (Fl.Nr. 528/1, Gmkg. Haselbach)	Haselbach	Fl.Nr. 129, Gmkg. Haselbach

Die Details der Planung ergeben sich auch den eingereichten Planunterlagen.

**2. Auslegung**

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 83 Abs. 2 des Bayer. Wasser-gesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1 Monat in der Zeit vom

**03.02.2023 bis 03.03.2023**

in der Gemeindeverwaltung Tiefenbach, Pilgrimstr. 2 , 94113 Tiefenbach  
während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de)  
unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht  
ausgelegten Unterlagen in Papierform.

**3. Einwendungsvorschriften**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 17.03.2023) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeindeverwaltung Tiefenbach Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**4. Erörterungstermin**

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

---

(Unterschrift)